

Berlin, 25. Juli 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

# Stellungnahme

## **zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 14. Juli 2023**

IV A 2 – S 1910/23/10032:002

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Vorbemerkung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) bedanken wir uns sehr herzlich. Wir begrüßen das Ziel einer deutlichen Entlastung für die Wirtschaft. Der Entwurf enthält hier wichtige Schritte in die richtige Richtung.

## Anmerkungen im Einzelnen

### Artikel 1 (Klimaschutz-Investitionsprämie)

1. Wir begrüßen die geplante Einführung einer Klimaschutz-Investitionsprämie. Allerdings ist der Anwendungsbereich der geplanten Investitionsprämie im vorliegenden Gesetzesentwurf aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft deutlich zu eng gestaltet und muss dringend erweitert werden.
2. Bei einer Vielzahl von Unternehmen wurden die vorhandenen Energieeinsparpotenziale zudem bereits in der Vergangenheit in hohem Maße ausgeschöpft (u.a. auch, um den Anforderungen an den sog. Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer zu genügen).
3. Die Energie- und Wasserwirtschaft benötigt für die Energiewende Investitionen in nahezu beispiellosem Umfang. Der notwendige Wandel ist für Deutschland eine Herausforderung - aber er ist vor allem auch eine große Chance. Investitionen in den Ausbau der Erneuerbaren, die Netzinfrastuktur, in den heimischen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und in die Dekarbonisierung der Wärmeherzeugung sowie in die Verkehrswende können vor allem in Krisenzeiten zu nachhaltiger Wertschöpfung und nachhaltigem Wachstum führen.

Um die von der Bundesregierung für 2030 gesteckten Ziele zu erreichen, sind umfangreiche Investitionen erforderlich. Die erforderlichen Ausgaben werden laut wahrscheinlicher Rechnungen des BDEW auf insgesamt über 600 Milliarden Euro geschätzt ([Fortschrittsmonitor 2023 | Energiewende \(bdew.de\)](#)). Notwendige Investitionen sind dabei u.a. in den Bereichen Erneuerbare Energien-Erzeugung, Netzausbau, klimaneutrale Gase, Wärme, Fern-

wärme, Großbatteriespeicher, Wasserstoff und Biogasanlagen zu tätigen. In diesem Zusammenhang haben BDEW/VKU/Deloitte bereits einen [Flyer „Kapital für die Energiewende“](#) mit ersten, wichtigen Forderungen veröffentlicht.

4. Zur Umsetzung der enormen Investitionsvorhaben in die Energiewende ist die Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hin zu besseren Investitionsbedingungen und geeigneten Investitionsanreizen zwingend erforderlich. Wir halten in diesem Zusammenhang auch eine Einführung von unbürokratischen und praxisnahen steuerlichen Anreizen für dringend notwendig. Zur Stärkung der Innenfinanzierungskraft der Unternehmen müssen umfassende rein steuerliche Instrumente zur Investitionsunterstützung in die Energiewende schnell eingeführt werden. Wir unterstützen „Superabschreibungen“ für Investitionen in Klimaschutz oder andere Maßnahmen wie Investitionsprämien und auch die unbürokratische Gewährung von auszahlbaren/abtretbaren Steuergutschriften (tax credits) nach dem Beispiel des IRA als mögliches steuerliches Instrument zur Investitionsunterstützung.
5. **Wir fordern daher eine Ausweitung des Anwendungskreises der steuerlichen Unterstützung, hier vorgeschlagen der Investitionsprämie, auf alle Investitionen, die einen Beitrag zur Dekarbonisierung, zum Klimaschutz und zu höherer Energieeffizienz leisten, auch hinsichtlich des Netzanschlusses von Erneuerbaren Energien, Stromverteilung und Stromtransport. Die Investitionsprämie sollte daher insbesondere auch für Investitionen in neue energieeffiziente Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (Photovoltaik- und Windenergieanlagen), Netzausbau, klimaneutrale Gase, Wärme, Fernwärme, Großbatteriespeicher, Wasserstoff und Biogasanlagen Anwendung finden. Auch sog. Repowering-Investitionen sollten von der Investitionsprämie erfasst werden, wenn bestehende alte, wenig effiziente Anlagen ersetzt werden.**
6. Durch diesen erweiterten Anwendungsbereich würde dem Ziel der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen deutlich besser Rechnung getragen werden, als es bei dem jetzigen Gesetzesvorschlag der Fall ist.
7. Verfahrensrechtlich sollte außerdem eine jährliche Antragsstellung ermöglicht werden, da eine nur zweimalige Antragstellung innerhalb des vierjährigen Gesetzeszeitraumes - auch angesichts der aktuellen dynamischen Marktentwicklung - deutlich investitionshemmend wirkt.
8. Falls hierzu eine Notifizierung des Gesetzes bei der EU erforderlich sein sollte, bitten wir, diese zeitnah herbeizuführen, damit die Erreichung Energiewendeziele mit Hochdruck vorangetrieben werden kann. Ansonsten droht ein weiterer Abfluss von Investitionsmitteln in attraktive Märkte (z.B. die USA, die mit dem IRA hier positive Maßstäbe gesetzt haben).

## Artikel 4 (Zinshöhenschranke)

1. Nach der Gesetzesbegründung ist der Höchstzinssatz der um zwei Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei dem aktuellen Basiszinssatz von 1,62 Prozent (Stand: 1. Januar 2023) beträgt der Höchstsatz somit 3,62 Prozent. Dies ist jedoch viel zu pauschal, da der Basiszinssatz nach § 247 BGB rückwirkend festgesetzt wird und nicht den aktuellen Marktzinssatz abbildet sowie keinerlei Risikospezifikation beinhaltet (Laufzeit, Besicherung, gesellschaftsbezogene Risiken usw.). Zwar kann die Abzugsbeschränkung von einer speziellen Gegenbeweismöglichkeit sowie einer Substanzausnahme behoben werden, jedoch wird in der Praxis dieser Nachweis nur sehr schwierig möglich sein und für viel Bürokratie sorgen.
2. Nach der Gesetzesbegründung sollen grenzüberschreitende Fälle erfasst werden. Dies sollte im Gesetz explizit aufgenommen werden. Im Inland ist der Effekt aufgrund der Verschiebung von Zinsaufwendungen überschaubar, da die Steuersatzspreizung lediglich bei der Gewerbesteuer aufgrund unterschiedlicher Hebesätze möglich ist.
3. Statt dem Basiszinssatz nach § 247 BGB wäre eine Orientierung an einem aktuellen Marktzins wie dem Euribor besser, jedoch mit einer höheren Spanne als 2 Prozentpunkte. Darüber hinaus muss der Gegenbeweis am tatsächlichen Marktzins erbracht werden können.
4. § 4I Satz 2 EStG sollte wie folgt gefasst werden:  
„Höchstsatz ist der um [drei] Prozentpunkte erhöhte aktuelle EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate); weist der Steuerpflichtige nach, dass sowohl der Gläubiger als auch die oberste Muttergesellschaft das Kapital bei sonst gleichen Umständen nur zu einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz hätten erhalten können, gilt als Höchstsatz der Zinssatz, der von diesen im günstigsten Fall hätte erzielt werden können.“
5. § 4I Satz 3 EStG sollte wie folgt gefasst werden:  
„Satz 1 gilt vorbehaltlich des Satzes 4 nur für Zinsaufwendungen aufgrund einer grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehung zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes.“
6. § 4h Abs. 6 EStG - neu: Die Ausnahmeregelung für im langfristigen öffentlichen Interesse stehende Infrastrukturprojekte innerhalb der EU ist zu begrüßen. Wichtig ist, dass hier die Investitionen der Netzbetreiber als auch die ihrer Zulieferanten und Dienstleister einbezogen sind.
7. Schließlich sollte u.E. geregelt werden, dass die Begrenzung der Zinshöhe nicht nur mit Bezug auf die Aufwandsseite gilt, sondern auch für die Ertragsseite. D.h. bei Darlehn an ausländische (europäische) Tochtergesellschaften sollte in gleicher Weise durch Deutschland der „als angemessen“ definierte Zinssatz gelten. Eine Korrektur (z.B. nach § 1 AStG) sollte

in diesen Fällen ebenfalls nicht erfolgen. Wir bitten dies durch eine Ergänzung von § 1 AStG sowie in weiteren gesetzlichen Regelungen (soweit notwendig) entsprechend klarzustellen.

### **Artikel 8 (Nachspaltungsveräußerungssperre)**

1. Die geplante Anpassung des § 15 Abs. 2 Satz 3 UmwStG („Als außenstehende Personen gelten Personen, die nicht ununterbrochen fünf Jahre vor der Spaltung an der übertragenden Körperschaft beteiligt waren.“) führt dazu, dass Seitwärtsspaltungen (z.B. auf eine Schwestergesellschaft) zu Buchwerten nicht mehr möglich sein werden, da z.B. die Schwestergesellschaft nicht an der übertragenden Körperschaft beteiligt war. Es wird vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, dass z.B. in einem Konzern Abspaltungen auf eine Schwestergesellschaft nicht mehr zu Buchwerten möglich sind und somit betriebswirtschaftlich sinnvolle konzerninterne Umstrukturierungen faktisch unterbunden werden.
2. § 15 Abs. 2 Satz 3 UmwStG sollte daher wie folgt gefasst werden:  
„Als außenstehende Personen gelten Personen, die nicht ununterbrochen fünf Jahre vor der Spaltung an der übertragenden Körperschaft beteiligt waren oder verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB mit der übertragenden Körperschaft waren.“

### **Artikel 9 (Internationales Risikobewertungsverfahren)**

1. Die Möglichkeit, im Rahmen des ICAP als risikoarm eingeschätzte Sachverhalte aus dem Umfang der Außenprüfung auszulassen, entspricht unseren Erwartungen und wird grundsätzlich begrüßt. Wünschenswert wäre allerdings eine verbindliche, ermessenslose/-reduzierte Formulierung. Wir konnten beobachten, dass im Ausland verbindlich im Risikobewertungsbericht festgehalten wird, wenn bestimmte Sachverhalte aufgrund der Erkenntnisse aus dem ICAP aus dem Umfang der Außenprüfung ausgenommen werden sollen.
2. Ein internationales Risikobewertungsverfahren kann auf Initiative eines inländischen Steuerpflichtigen oder auf Anregung eines anderen Staates erfolgen. Wir regen an, die für den Antrag erforderlichen Unterlagen, soweit möglich, im Gesetz aufzuführen.
3. Ist aufgrund der bestehenden Erfahrungen insbesondere bei Außenprüfungen bei dem betroffenen Steuerpflichtigen und den seiner Unternehmensgruppe angehörigen Unternehmen oder aufgrund der im Zusammenhang mit dem Antrag gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen nicht zu erwarten, dass das Verfahren zeitnah, kooperativ, wirtschaftlich und mit einer Einschätzung der Risiken abgeschlossen werden kann, ist ein internationales Risikobewertungsverfahren ausgeschlossen.
4. Grundsätzlich handelt es sich um eine nachvollziehbare und vor dem Hintergrund der Verfahrensökonomie sinnvolle Regelung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Gesetz auf-

grund der lediglich beispielhaften Aufzählung und der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wenig Rechtssicherheit bietet. Wünschenswert wäre eine abschließende und klar definierte Regelung.

### **Artikel 9 (Einführung Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen)**

1. Mit dem Wachstumschancengesetz soll auch eine Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen eingeführt werden (§ 138l AO des Referentenentwurfs). Diese Meldepflicht soll sich dabei weitgehend an die bereits bestehende Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen anlehnen (siehe Gesetzesbegründung zu Nr. 13 = Seite 181 des Referentenentwurfs). Die Regelung ist daher, wie schon die Regelung zur Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, sehr komplex und ziemlich bürokratisch und trägt sehr wenig zum Wachstum bei. Wir bitten zu prüfen, ob eine Streichung der Neuregelung in Betracht kommt. Hilfsweise bitten wir zu prüfen, ob eine Einführung zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommt.
2. Wir begrüßen, dass für nationale Sachverhalte eine etwas längere Meldefrist von 60 Tagen eingeführt werden soll [§ 138n Abs. 1 Satz 2 AO des Referentenentwurfs; demgegenüber 30 Tage Meldefrist für grenzüberschreitende Steuergestaltungen: § 138f Abs. 2 AO (aktuelles Gesetz)]. Allerdings ist auch diese Frist von 60 Tagen u.E. aufgrund der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen und der üblicherweise größeren Anzahl von inländischen Konzerntochtergesellschaften zu kurz. Wir bitten zu prüfen, ob eine Verlängerung dieser Meldefrist auf 180 Tage, mindestens jedoch auf 90 Tage möglich ist.

### **Artikel 22 (Erweiterte Grundstückskürzung)**

1. Die Erhöhung auf 20 Prozent in § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c GewStG ist zu begrüßen, jedoch regeln die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17. Juni 2022 unter Rz. 10, dass die Einnahmen aus der Veräußerung oder der Demontage der in § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b und c GewStG genannten Anlagen bzw. die Aufgabe eines insoweit bestehenden Teilbetriebs als letzter Akt der Stromlieferung bzw. der unmittelbaren Vertragsbeziehungen zwischen Grundstücks- bzw. Wohnungsunternehmen und Mietern/Pächtern gelten und bei der Prüfung der 10-Prozent-Grenze (§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b GewStG) bzw. bei der 5-Prozent-Grenze (§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c GewStG) einzubeziehen sind.
2. Diese Regelung des o.g. Erlasses führt letztendlich dazu, dass die Gesellschaften, die die erweiterte Grundstückskürzung in Anspruch nehmen, keine Photovoltaikanlagen oder E-Ladesäulen betreiben, da bei einer Veräußerung der Anlagen eine Überschreitung der 10-Prozent-Grenze erfolgen könnte und somit die erweiterte Grundstückskürzung für die komplette Gesellschaft nicht möglich wäre. Dieses unternehmerische Risiko einer Ver-

doppelung des Steuersatzes von 15 Prozent (Körperschaftsteuer) auf ca. 30 Prozent (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) setzt sich kein gewissenhafter Kaufmann aus und verzichtet daher auf den Betrieb der Photovoltaikanlagen oder E-Ladesäulen. Dem Klimaschutz ist daher mit dieser Regelung im Erlass nicht gedient. Es sollte daher im Gesetz aufgenommen werden, dass der Verkauf nicht in die Grenze einzubeziehen ist.

3. Wir schlagen folgende Formulierung als neuen § 9 Nr. 1 Satz 4 GewStG vor:

„Die Einnahmen aus der Veräußerung oder der Demontage der in § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b und c GewStG genannten Anlagen bzw. die Aufgabe eines insoweit bestehenden Teilbetriebs gelten nicht als letzter Akt der Stromlieferung bzw. der unmittelbaren Vertragsbeziehungen zwischen Grundstücks- bzw. Wohnungsunternehmen und Mietern/Pächtern und sind bei der Prüfung der 10-Prozent-Grenze (§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b GewStG) bzw. bei der 5-Prozent-Grenze (§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c GewStG) nicht einzubeziehen.“

## Artikel 27 (eRechnung)

1. *Verschiebung der Umsetzung bis zur abschließenden Fragenklärung mit Branchenverbänden:* Wir regen an, zunächst Anwendungsfragen zur eRechnung abschließend mit Branchenverbänden zu klären und auf Basis dieser gewonnenen neuen Informationen und Erkenntnisse eine gesetzgeberische Umsetzung vorzunehmen. Daher würden wir es sehr begrüßen, wenn Artikel 27 in einem späteren Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird und im Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes gestrichen würde.

2. Übergangsregelung ohne Kann-Regelung:

Die neue eRechnung wird bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Übergangsregelung in § 27 Abs. 39 Nr. 1 UStG-E sieht für nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2026 ausgeführte Umsätze vor, dass die Rechnung mittels Papierbeleg oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format ausgestellt werden kann. Die Übergangsregelung ist als eine Kann-Regelung ausgestaltet, die dem leistenden Unternehmer die Wahl der zu verwendenden Abrechnungsart überlässt. Der leistende Unternehmer soll also nach unserem Verständnis auch ab 1. Januar 2025 ohne Zustimmung des Leistungsempfängers eine eRechnung an diesen übermitteln können. Die Übergangsregelung lässt damit vollkommen unberücksichtigt, ob der Leistungsempfänger bereits zum 1. Januar 2025 die technischen Voraussetzungen zum Empfang und zur Verarbeitung der eRechnung schaffen konnte. Da es für die Übermittlung einer eRechnung nicht auf die Zustimmung des Leistungsempfängers ankommt, bedeutet dies faktisch eine Einführung der eRechnung zum 1. Januar 2025.

Wenn es die Möglichkeit gibt, dass die eRechnung vor dem 31. Dezember 2025 eingesetzt werden kann, in dem Fall, dass sowohl Leistender als auch Leistungsempfänger sich hierauf einvernehmlich verständigt haben, würden wir dies mittragen. Sollte aber der Leistungs-

empfänger nicht dazu in der Lage sein, die eRechnungen vor dem 1. Januar 2026 zu verarbeiten, sollte der Leistungserbringer diese auch erst ab dem 1. Januar 2026 einsetzen können dürfen.

Zudem erscheint es widersprüchlich, im Übergangszeitraum weiterhin auf die Zustimmung zum Versand einer Rechnung im elektronischen Format abzustellen, beim Versand der eRechnung hingegen auf eine Zustimmung zu verzichten.

Wir regen daher dringend an, den Anwendungszeitpunkt der eRechnung zu verschieben, bis zunächst alle Anwendungsfragen mit den Branchenverbänden abschließend geklärt sind. Hierbei sind insbesondere realistische Umsetzungszeiträume in den jeweiligen Unternehmen von ein bis zwei Jahren nach Klärung der Anwendungsfragen zu berücksichtigen. Eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 39 Nr. 1 UStG-E sollte zudem ein Zustimmungserfordernis für den Erhalt einer eRechnung durch den Leistungsempfänger temporär vorsehen.

3. *eRechnung nicht mehr Gegenstand der Betriebsprüfung*: Da die Finanzverwaltung im Rahmen einer transaktionsbasierten Meldung in der Lage sein wird, die Korrektheit einer Rechnung zu überprüfen bzw. die Plausibilität der Abrechnungsdaten feststellen zu können (auch unter Einsatz von KI), sollten diese Rechnungen von weiteren umsatzsteuerlichen Betriebsprüfungen/Sonderprüfungen ausgenommen werden und daher nicht mehr Gegenstand von zusätzlichen Überprüfungen der Finanzverwaltung sein.
4. *Meldung der eRechnung an die Finanzverwaltung als alleiniger Tatbestand für den Vorsteuerabzug*: Ein deutlich spürbarer und wirtschaftlich wirksamer Bürokratieabbau würde zudem erreicht werden, wenn durch Meldung einer Rechnung an die Finanzverwaltung („staatliches Annahme-Portal“ bzw. „staatliche E-Rechnungsplattform“) der Leistungsempfänger von der Pflicht entbunden wird, diese gemeldete Rechnung im Hinblick auf § 14 Abs. 4 UStG zu überprüfen. Qua Meldung einer Rechnung an die Finanzverwaltung sollte dem Leistungsempfänger das Recht auf Vorsteuerabzug zustehen, vorausgesetzt entsprechende Ausgangsumsätze werden erzielt.
5. *Festlegung zugelassener eRechnungsformate*: Es bedarf zeitnah der Klarstellung, welche üblichen elektronischen Rechnungsformate (wie beispielsweise ZUGFeRD) als eRechnung verwendet werden können. Solange diese Klarstellung noch nicht erfolgt ist, können die betroffenen Unternehmen nicht mit der Umsetzung starten.
6. *Klarstellung für Gutschriften notwendig*: Für Abrechnungen mittels umsatzsteuerlicher Gutschrift bedarf es der Klarstellung, welche Rechnungsarten (eRechnung vs. sonstige Rechnung) bei B2B-Umsätzen Anwendung finden.
7. *Ausnahme für Reverse-Charge-Umsätze*: Für inländische Reverse-Charge-Umsätze ist fraglich, ob hier zwingend eine eRechnung zu verwenden ist (Stichworte: Strom- und Gaslieferungen, Zertifikatehandel, Bauleistungen hierzu ergänzend die BDEW-Stellungnahme vom 14. Juli 2023 betreffend den Handel von Strom und Gas über elektronische Schnittstellen).

Da das Reverse-Charge-Verfahren bereits das wirksame Mittel zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs ist, stellt sich die Frage, weswegen Unternehmen umfangreiche Aufwendungen für die Implementierung der eRechnung tragen sollen, ohne dass damit ein weiterer Schutz des Staates vor Mehrwertsteuerbetrug verbunden ist.

8. *Klarstellung zum Vorsteuerabzug bei falscher Rechnungsart*: Welche Auswirkung hat die Verwendung einer sachlich unzutreffenden Rechnungsart (eRechnung vs. sonstige Rechnung) auf den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers?
9. *Klarstellungsbedarf zu Abgrenzungsfragen*:
  - Anwendungsfragen zum Tatbestand „für das Unternehmen“: Eine eRechnung setzt mindestens „eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen“ voraus. Was bedeutet der Tatbestand „für dessen Unternehmen“ im Hinblick auf beispielsweise für das Personal bezogene Leistungen? Der Tatbestand „für dessen Unternehmen“ führt zu Abgrenzungsfragen und erschwert die Anwendung der eRechnung.
  - Force-of-Attraction-Regelung gemäß Artikel 54 MwStVO erfordert Nichtbeanstandung: Ist die eRechnung bei ausländischen Betriebsstätten mit deutschem Stammhaus auch anzuwenden? Eine Nichtbeanstandung ist erforderlich für Fälle, in denen Drittstaaten andere Rechnungsvorschriften haben.
  - Kleinunternehmer: Klarstellung, inwieweit die eRechnung auch für Kleinunternehmer gilt.

### **Artikel 28 (Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise)**

Der Abwicklungsaufwand für eRechnungen mit geringen Umsätzen zwischen 250 EUR und 1.000 EUR ist sehr hoch. Daher wird angeregt, zeitgleich die Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen auf 1.000 EUR zu erhöhen.

### **ViDA – VAT in the Digital Age**

1. *Klarstellung zum Begriff Transaktionsbasierte Meldung*: Im Hinblick auf eine Anpassung der Abrechnungssysteme und Prozesse sind frühzeitig Klarstellungen erforderlich, was genau unter dem Begriff „transaktionsbasierte Meldung“ zu verstehen ist und welche Effekte sich auf die Fakturierung von Umsätzen ergeben. Dies sollte anhand klarstellender Abrechnungsbeispiele aufgeführt werden.
2. *Erhalt der Sammelrechnung*: Die Sammelrechnung ist ein verwaltungswirtschaftlicher Vorteil für die Praxis, deren Abschaffung die Zahl der Abrechnungsbelege exponentiell erhöhen wird. Mit steigender Zahl der Abrechnungsbelege für Eingangs- und Ausgangsumsätze

steigt der betriebliche Abwicklungs- und Kontrollaufwand. Insofern trägt eine Abschaffung der Sammelrechnung zum Bürokratie-Aufbau bei.

3. *Realistische Fristen:* Die Fristen für die Abrechnung einer Leistung und deren transaktionsbasierte Meldung sind deutlich zu kurz. Beispielsweise wird bei Ausgangsleistungen auf IST-Kostenbasis ausreichend Zeit zur Ermittlung interner und externer Kosten benötigt. 2 Tage nach Leistungserbringung liegen diese Kosten nicht vor. Hier sind deutlich realistischere Fristen erforderlich.

Die zu kurz bemessenen Meldefristen stehen in einem starken Missverhältnis zur fünfjährigen Aufbewahrung der transaktionsbasierten Meldung durch die EU-Kommission (Zentrales MIAS). Hier stellt sich die Frage, wann und wie die Finanzverwaltung wirksam und zeitnah den Mehrwertsteuerbetrug bekämpfen wird, wenn die transaktionsbasierten Meldungen über einen Zeitraum von fünf Jahren für Zwecke der Auswertung durch die Finanzverwaltung zur Verfügung stehen.

4. *Keine Lieferkettenfiktion:* Die beabsichtigte Lieferkettenfiktion für die Plattformwirtschaft führt zu einem Auseinanderfallen des vertraglichen Leistungsverhältnisses der Rechnungsstellung. Für B2B-Transaktionen sind hier viele Schwierigkeiten zu erwarten. Hinzu kommt, dass sich der Betreiber einer Plattform in den vielen unterschiedlichen technischen Gestaltungen nicht für alle Akteure eindeutig und rechtssicher bestimmen lassen wird. Insofern wird angeregt, die Lieferkettenfiktion nicht auf B2B-Transaktionen auszuweiten (vgl. hierzu auch ergänzend die BDEW-Stellungnahme vom 14. Juli 2023 betreffend den Handel von Strom und Gas über elektronische Schnittstellen).
5. *Keine eRechnung bei Reverse-Charge-Umsätzen:* Reverse-Charge-Umsätze sind bereits ein wirksames Instrument zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs [vgl. Richtlinie (EU) 2022/890 des Rates vom 3. Juni 2022, 4. Erwägungsgrund, sowie EuGH-Rechtssachen „Ecotrade“, C-95/07 und C-96/07, Rz. 56 und „SC Fatorie“, C-424/12, Rz. 29]. Es wird daher angeregt, dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegende Umsätze von der Anwendung der eRechnung auszunehmen.

## Artikel 30 (Forschungszulage)

1. Wir regen die Erweiterung der **Forschungszulage** auf für zu Forschungszwecken errichtete **Pilotanlagen** im kommerziellen Betrieb an. Dies betrifft unter anderem die Solarenergie und die Batteriespeichertechnik. Im Bereich der Solarenergie ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung, durch Kombination von Landwirtschaft und Photovoltaik auf derselben Fläche den Flächenverbrauch zu reduzieren (sog. Agri-Photovoltaik oder Agri-PV). Während der Erforschung geeigneter Konzepte leidet die Wirtschaftlichkeit der installierten Anlagen erheblich. Eine dauerhafte Eignung lässt sich aber nur mit Pilotprojekten im kommerziellen

Dauerbetrieb überprüfen. Dasselbe gilt für große Energiespeicheranlagen, die zukünftig für die Netzstabilität von enormer Bedeutung sein werden.

Wir regen daher an, die Forschungszulage zu erweitern auf die Anschaffungskosten für die Installation von kommerziellen Pilotanlagen im Dauerbetrieb zur industriellen Erforschung von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien.

2. Wir bitten zudem um die **Abschaffung des Kumulierungsverbotes** bei der Gewährung der Forschungszulage.

### **Ergänzende Forderung zur Förderung von Klimaschutzinvestitionen:**

#### **Abbau steuerlicher Hemmnisse beim Ausbau großflächiger Solarkraftwerke**

Gemäß der Solarstrategie des Bundeswirtschaftsministeriums soll der Ausbau der Solarenergie in Deutschland zur Hälfte auf Dachflächen und zur anderen Hälfte in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen. Letztere befinden sich häufig auf bislang zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden Flächen und bedürfen für die Realisierung eines Bebauungsplanes. Nach aktueller Rechtslage führt die Aufstellung eines Bebauungsplanes bewertungsrechtlich dazu, dass die landwirtschaftlichen Flächen zu Grundvermögen werden, mit dem nächstgelegenen Bodenrichtwert für Bauland bewertet werden und damit ihre potenzielle Erbschaftsteuerbefreiung verlieren und im Rahmen der Grundsteuer mit der hohen für Bauland geltenden Grundsteuer belastet werden. Beide Nachteile sind für Landwirte mit unkalkulierbaren Steuerlasten verbunden und verhindern so viele sinnvolle Photovoltaikprojekte. Dies ist weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll, insbesondere, weil die Flächen vom Betreiber der Photovoltaikanlage nach Nutzungsende wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden und damit ihren Status als landwirtschaftliche Fläche nicht dauerhaft verlieren. So hat auch der BFH mit Urteil vom 22. Juli 2020, II R 28/18, entschieden, dass eine zum Abbau eines Bodenschatzes verpachtete Fläche ihre Zuordnung zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht verliert, wenn die Rekultivierung und die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass für die vorübergehende Ausnutzung des Grund und Bodens zur Erzeugung von Solarenergie etwas anderes gelten soll.

Wir regen daher eine klarstellende Regelung im Bewertungsgesetz an, nach der eine zum Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage verpachtete Fläche ihre Zuordnung zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht verliert, wenn die Rekultivierung und die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen sind.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

### **Ansprechpartnerin**

Dr. Tanja Utescher-Dabitz  
Abteilungsleiterin  
Betriebswirtschaft | Steuern | Digitalisierung  
T.: 030 / 300 199 - 1664  
Tanja.Utescher-Dabitz@BDEW.de

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38